

Kleine Anfrage

Abg. Fruck (Grüne)

Hannover, den 21. 3. 1983

Betr.: Unterschiedliche Behandlung von Verfahren zur Errichtung von Sondermülldeponien (2. Teil)

Den Entschließungsantrag der Fraktion der Grünen vom 12. 10. 1982 (Drs 10/246), die Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Sondermülldeponien Hoheneggelsen und Münchehagen vorläufig zu unterbrechen, lehnte der Landwirtschaftsminister in der 7. Plenarsitzung vom 28. Oktober 1982 (Plenarprotokoll S. 517) mit der Begründung ab, daß eine solche Unterbrechung den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts widerspräche und eine ordnungsgemäße Entsorgung unserer Wirtschaft von Sonderabfällen für die Zukunft gefährden würde.

Daraufhin erkundigte ich mich zusammen mit der Abgeordneten Frau Garbe durch eine Kleine Anfrage (Drs 10/370), wie es sich mit dieser Erklärung vertrage, daß Minister Glup in das laufende Verfahren über die Sondermülldeponie Sachsenhagen eingegriffen habe. In seiner Antwort vom 26. 1. 1983 (Drs 10/705) begründete der Landwirtschaftsminister seinen Eingriff in das Planfeststellungsverfahren Sachsenhagen damit, daß hier im Gegensatz zu den Planfeststellungsverfahren Hoheneggelsen und Münchehagen kein vorläufiger Plan nach § 6 Abs. 3 AbfG zur Zeit seines Eingriffs vorhanden gewesen sei und daß daher „zunächst die Genehmigungsfähigkeit dieses Antrages“ habe geprüft werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr unbekannt, daß nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum ein vorläufiger Plan nach § 6 Abs. 3 AbfG keine verbindliche Wirkung für die Planfeststellung bzw. Genehmigungsfähigkeit eines beantragten Vorhabens besitzt?
2. Ist der Landesregierung unbekannt, daß die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gerade dem Zweck dient, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu klären?
3. Welches waren die wahren Gründe für die Entscheidung des Landwirtschaftsministers, in das Planfeststellungsverfahren Sachsenhagen im Juli 1979 einzugreifen?
4. Ist die Landesregierung bereit und in der Lage, in vergleichbaren Fällen künftig das geltende Verwaltungsverfahrenrecht zutreffend anzuwenden?

Fruck

(Ausgegeben am 30. 3. 1983)